

Haushaltssatzung

der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

2019

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl.I.S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24)	13.775.784,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25)auf	13.676.590,00 EUR
mit einem Saldo von	99.194,00 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

ausgeglichen/ **mit einem Überschuss/** Fehlbedarf von 99.194,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19) 489.030,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23)	1.483.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28)	- 3.271.500,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.788.500,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.31)	630.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32)	- 472.200,00 EUR
mit einem Saldo von	157.800,00 EUR

ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 1.141.670,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 820.000,- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich:

Darin ist ein kraft Gesetzes genehmigter Kredit aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP 2016) i.H.v. 190.000,- EUR enthalten; ebenso ein Darlehen aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse i.H.v. 130.000,- EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.420.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 10.000,- EUR.

Reichelsheim, den

Der Magistrat

Bertin Bischofsberger
Bürgermeister